

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 502/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachel G [REDACTED] .

118-90 [REDACTED] Avenue, K [REDACTED] G [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1 M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil, das die Klage als unzulässig abgewiesen hatte, zurück. Dem Wiedereinsetzungsgeuch gab es schon deshalb nicht statt, weil die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 2 ZPO verkannt sei. Die Frist habe mit der Abfassung der Klageschrift durch den Prozessvollmachtigten der Klägerin zu laufen begonnen, weil von diesem Zeitpunkt an das Weiterbestehen des Hindernisses, nämlich die auf Grund der unrichtigen Fristnotierung bestehende Ansicht, die Klagefrist ende erst am 18. Oktober (statt am 18. September) 1975, nicht mehr unverändert gewesen sei.

Diese Beurteilung, die das Berufungsgericht mit der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Belegen aus dem Schrifttum begründet hat, ist richtig. Der Rechtsanwalt kann sich zwar von der routinemäßigen Fristberechnung und Fristenkontrolle durch Übertragung dieser Tätigkeit auf zuverlässige und sorgfältig überwachte Bürokräfte entlasten. Er bleibt dagegen verpflichtet, den Fristablauf eigenverantwortlich nachzuprüfen, wenn ihm die Sache zur Vorbereitung der fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt wird (BGH NJW 1976, 627; BGH RZW 1968, 142 Nr. 37). Sein Verschulden muß sich die Klägerin nach § 232 Abs. 2 ZPO anzurechnen lassen (vgl. BGH RZW 1960, 162 Nr. 48). Daher hat die auch im Entschädigungsprozeß geltende zweiwöchige Frist für das Wiedereinsetzungsgeuch mit dem 14. Oktober 1975 zu laufen begonnen. Sie ist verkannt.

Die Beschwerde wendet nur ein, im Falle BGH NJW 1976, 627 habe es sich um die einmonatige Berufungsfrist gehandelt, deren Verletzung sofort ins Auge springe. Bei einer Sechsenatsfrist sei das anders. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts, bei der Vor-

bereitung der fristgebundenen Prozeßhandlung den Fristablauf eigenverantwortlich nachzuprüfen, beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen ein Fehler "ins Auge springt".

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 2 Satz 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO. Daß die Weiterverfolgung des Entschädigungsanspruchs offensichtlich unbegründet ist, hat bereits das Berufungsgericht durch die Erhebung eines Kostenverschusses wegen offenbar mutwilliger Rechtsverfolgung (§ 225 Abs. 2 Satz 2 BEG) und durch die Auferlegung der gerichtlichen Kosten (§ 225 Abs. 2 Satz 1 BEG) deutlich gemacht.

Mal

Portmann